



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-2171-029585

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird ein Recht auf einen Wohnplatz und auf eine strukturierte Tagesbetreuung für Erwachsene mit Behinderungen gefordert.

Zur Begründung führt die Petentin im Wesentlichen an, dass gerade schwer mehrfachbehinderte oder schwer autistische Menschen besonders große Schwierigkeiten hätten, einen Platz zu bekommen, da sie einen besonders hohen Betreuungsaufwand und speziell hierauf eingestellte Einrichtungen erforderten. Junge Menschen mit Behinderung, die zunächst 18 Jahre Schulung und Therapie erhielten, fielen mit dem Erreichen der Volljährigkeit ohne Wohngruppe oder Tagesförderstätte in eine Versorgungslücke. Dadurch seien Entwicklungsrückschritte zu erwarten. Die erzwungene häusliche Pflege von Erwachsenen mit schwerer Behinderung durch die Eltern sei mit extremen Härten auch für die Eltern verbunden. Gleichzeitig könne das Recht der jungen Erwachsenen auf Teilhabe zu Hause meist nicht erfüllt werden, sie seien vom Kontakt mit anderen Menschen weitgehend ausgeschlossen. Zudem gebe es – anders als etwa bei der Altenpflege – keine Notfalllösungen, falls die Eltern kurzfristig ausfallen. Langfristig müsse bedacht werden, dass die Eltern selbst irgendwann einmal alt und pflegebedürftig werden könnten. Es bedürfe daher dringend Lösungen für Erwachsene mit schweren Behinderungen, die nicht zu Hause gepflegt werden könnten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.



Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 1604 Mitzeichnende an und es gingen 119 Diskussionsbeiträge ein.

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auch durch den Bayerischen Landtag hinsichtlich der Eingliederungshilfe sowie eines möglichen Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Förderstätte zugeleitet.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss möchte zunächst hervorheben, dass er es begrüßt, dass mit der Petition auf die Situation von jungen erwachsenen Menschen mit Behinderung, die einer intensiven Betreuung bedürfen, und ihrer Eltern aufmerksam gemacht wird. Eltern von erwachsenen Kindern mit Beeinträchtigungen, die für ihre Kinder nach einem passenden Wohn- und Betreuungsangebot suchen, stehen häufig vor großen Herausforderungen. Dies hat auch eine Studie des BMAS aus dem Jahr 2022 bestätigt (Liljeberg et. Al., Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden, BMAS (Hrsg.) Berlin 2022, <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-613-elternstudie-unterstuetzungsbedarfe-inklusionshuerden.html>). Die darin befragten Eltern gaben an, dass es generell zu wenig Plätze und Angebote gebe, die Suche oft mit langen Wartezeiten verbunden sei oder auch gänzlich erfolglos bliebe. Als Hintergrund für das knappe Angebot sei auch die geringe Verfügbarkeit von finanziertbaren barrierefreien Wohnflächen sowie auch der Fachkräftemangel zu sehen.

Nach der verfassungsgemäßen Grundordnung führen die Länder die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) eigenverantwortlich aus.

Darüber hinaus haben die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen und auf flächen- und



bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken (§ 95 SGB IX). Hierzu schließen sie Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nach den Vorschriften des Achten Kapitels SGB IX ab.

Die Länder sind für den bedarfsdeckenden Aufbau von Angebotsstrukturen der Leistungsanbieter bei gleichzeitiger Unterstützung der jeweiligen Träger bei dem obliegenden Sicherstellungsauftrag gem. § 94 SGB IX zuständig. Die jeweiligen Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Strukturverantwortung liegt bei den Rehabilitationsträgern, damit ausreichend Dienste und Einrichtungen für die Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen. Sie bezieht sich auf Anzahl sowie Qualität der Dienste und Einrichtungen.

Auf Bundesebene finden jedoch in unterschiedlichen Formaten regelmäßige Gespräche mit den Ländern und Verbänden statt. Beispielsweise zu nennen ist hier die zweimal jährlich tagende Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (LBAG BTHG). So können Probleme frühzeitig erörtert und Lösungsmöglichkeiten gefunden werden. Hierzu zählt auch der Austausch zum Umgang mit Fachkraftquoten und zu konkreten Maßnahmen zum Umgang mit der Fachkräfteförderung und -gewinnung in der Eingliederungshilfe. Die Verbände der Menschen mit Behinderungen werden durch den Vorsitz regelmäßig über die Arbeit der LBAG BTHG informiert. Dazu finden beispielsweise zeitnah zur LBAG-Sitzung Gespräche mit dem Deutschen Behindertenrat statt.

Voll erwerbsgeminderten Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, regelmäßig ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen, können außerdem – in der Regel finanziert aus der Eingliederungshilfe – an tagesstrukturierenden Maßnahmen (die in der Regel den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zugeordnet sind) teilnehmen. Diese können „unter dem verlängerten Dach“ einer Werkstatt für behinderte Menschen in einer Tagesförderstätte erfolgen.

Der Ausschuss möchte zudem darauf hinweisen, dass zur eigenständigen Bewältigung des Alltags und der Tagesstrukturierung, Assistenzleistungen erbracht werden können. Assistenzleistungen im Bereich der Sozialen Teilhabe umfassen alle



Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, die zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung nötig sind. So können sie beispielsweise Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, Hilfen bei der Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich Sport, aber auch die Sicherstellung der Einnahme notwendiger Medikamente sowie die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen beinhalten. Die Assistenz ist eine Unterstützungsleistung, die sich am konkreten individuellen Bedarf orientiert und daher jeden Lebensbereich erfassen kann. In § 78 Abs. 2 SGB IX wird die Autonomie der leistungsberechtigten Person hinsichtlich der Ausgestaltung der Assistenzleistungen zum Ausdruck gebracht. Danach entscheiden die Leistungsberechtigten mit über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich des Ablaufs, Ortes und Zeitpunkts der Inanspruchnahme – auf der Grundlage des Gesamt- bzw. Teilhabeplans.

Weiterhin sind die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach den durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführten Neuregelungen des § 106 SGB IX zu umfassender Beratung und Unterstützung der antragstellenden Person verpflichtet. Hierzu gehört unter anderem eine Beratung über die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem. Die Beratung erfolgt gemäß § 106 Absatz 1 SGB IX in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

Der Ausschuss möchte zudem darauf aufmerksam machen, dass daneben die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) als zentraler Baustein der im BTHG angelegten Neuordnung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen eingeführt und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 verstetigt wurde. Ihr übergeordnetes Ziel ist die Stärkung der Position von Menschen mit Behinderungen im sozialrechtlichen Dreieck im Verhältnis zu den Leistungsträgern und Leistungserbringern. Die bundesweit ca. 800 Haupt- und Nebenstandorte der EUTB® sind miteinander vernetzt und können über den Beratungsatlas der Fachstelle Teilhabeberatung der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH abgerufen werden. Die Beratung ist niedrigschwellig, kostenfrei und nicht an den Nachweis einer Beeinträchtigung oder sonstige Voraussetzungen gebunden. Ratsuchende finden hier



Orientierung im gegliederten System der Rehabilitation und Teilhabe. Die EUTB® trägt so erheblich zur Überwindung bürokratischer Hürden bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen bei.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des BMAS, dass die von der Petentin geschilderten Probleme in erster Linie eine Frage der Umsetzung der bestehenden – zum Teil oben beschriebenen – Regelungen in den Ländern und Kommunen darstellen. Gleichwohl ist der Ausschuss der Ansicht, dass in Anbetracht der großen gesellschaftlichen Bedeutung des Anliegens, auch die Bundesregierung noch einmal prüfen sollte, wie den Bedürfnissen der behinderten Menschen und ihrem Anspruch auf Inklusion und Teilhabe am besten Rechnung getragen werden kann, und zugleich die Eltern der jungen Menschen vor einer dauerhaften Überlastung geschützt werden können. Damit die Petition und die von der Petentin vorgetragenen Argumente von der Bundesregierung erneut geprüft und umfassend erwogen werden können, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen.

Der abweichende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1. die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen sind, damit personenzentrierte Leistungen unabhängig vom Wohnort wahrgenommen werden können, 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.